



Stellungnahme des Markenverbandes zum

REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR UMSETZUNG VON VORGABEN DER EINWEGKUNSTSTOFFRICHTLINIE UND DER ABFALLRAHMENRICHTLINIE IM VERPACKUNGSGESETZ UND IN ANDEREN GESETZEN

Die Markenwirtschaft steht in Deutschland für einen Markenumsatz in Höhe von knapp 1,1 Bill. Euro und für rund 5,2 Mio. Arbeitsplätze. Der 1903 in Berlin gegründete Markenverband ist die Spitzenorganisation der deutschen Markenwirtschaft und mit seinen rund 400 Mitgliedern der größte Verband dieser Art in Europa. Die Mitgliedsunternehmen stammen aus vielfältigen Branchen – von Automobil, Finanzen, Nahrungs- und Genussmittel über Telekommunikation bis hin zu Luxus und Lifestyle. Zu den Mitgliedern zählen Unternehmen aller Größenordnungen, vom Mittelstand bis zu internationalen Konzernen, wie ABUS, Beiersdorf, Hugo Boss, Coca-Cola, Deutsche Bank, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Dr. Doerr Feinkost, Falke, Miele, Nestlé, Procter & Gamble, Dr. Oetker, Schamel Meerrettich, August Storck, Telefónica, WMF und viele andere renommierte Firmen.

Einleitung

Für den Markenverband sind Produktverantwortung, Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz wichtige Ziele. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass der Markenverband als einer der Stifter der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister in den vergangenen Jahren einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung des deutschen Verpackungsrecyclings geleistet hat.

Dennoch plädiert der Markenverband grundsätzlich für eine strikte 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben wie insbesondere auch der Einwegkunststoffartikelrichtlinie (EU/2019/904) und der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG), deren Umsetzung der vorliegende Entwurf dient. Denn nur gleiche Rahmenbedingungen in der EU schaffen einen florierenden Wirtschaftsraum in dem sich Unternehmen mit Rechtssicherheit und ohne übermäßigen Aufwand im ganzen Binnenmarkt engagieren können. Auch das deutsche Umweltrecht sollte aus diesem Grund keine nationalen Hürden zu Lasten des freien Binnenmarktes aufbauen.

Des Weiteren sind wir der Überzeugung, dass marktwirtschaftliche Anreize das Mittel der Wahl sind, um Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz schnell und effizient weiter voran zu bringen. Gerade auf diesen Gebieten forscht und arbeitet die Markenartikelindustrie mit großem Einsatz. Deshalb ist es aus unserer Sicht wichtig, dass die richtigen politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Innovation für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft, wie zum Beispiel verbindliche Quoten für den Rezyklateinsatz überhaupt erst ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund kommentieren wir die mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen wie folgt, wobei sich unsere Anmerkungen im Schwerpunkt auf die geplanten Änderungen im VerpackG („VerpackG-RE“) und dort die Anforderungen an die Umsetzung der Produktverantwortung der Hersteller von verpackten Produkten beziehen.



I. Begriffsbestimmung Lebensmittelverpackungen

Forderung:

Die Begriffsbestimmung der Einwegkunststofflebensmittelverpackungen nach § 3 Absatz 4b VerpackG-RE sollte 1:1 aus der Einwegkunststoffartikelrichtlinie übernommen werden. Sie sollte daher lauten:

(4b) Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind Einwegkunststoffverpackungen, also Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die

- a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Mitnahme-Gericht zum Verzehr mitgenommen zu werden,
- b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und
- c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können~~z~~.

einschließlich Verpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr; keine Einwegkunststofflebensmittelverpackungen in diesem Sinne sind Getränkeverpackungen, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt.

Begründung:

Die Begriffsbestimmung in § 3 Absatz 4b VerpackG-RE erfasst sämtliche zum Verzehr mitgenommene Verpackungen und könnte so ausgelegt werden, dass sie anders als die Richtlinie nicht auf Lebensmittelverpackungen beschränkt ist, deren Inhalt zum unmittelbaren Verzehr/Direktverzehr vorgesehen ist. Im Sinne einheitlicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und der erforderlichen Übereinstimmung der Begrifflichkeiten mit Blick auf die zu Artikel 12 der Einwegkunststoffartikelrichtlinie zu erwartenden Leitlinien der Kommission ist daher eine dem Wortlaut der europäischen Begriffsbestimmung entsprechende Begriffsbestimmung im VerpackG-RE geboten.

II. Mindestzyklanteil bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen

1. § 30a Absatz 1 VerpackG-RE

Forderung:

§ 30a Absatz 1 VerpackG-RE ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung überschreitet die Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 5 der Einwegkunststoffartikelrichtlinie deutlich und ist damit weit von einer 1:1-Umsetzung der Einwegkunststoffartikelrichtlinie entfernt. Nach Artikel 6 Absatz 5 der Einwegkunststoffartikelrichtlinie errechnen sich die Mindestzyklanteilsquoten als Durchschnitt aller im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates in Verkehr gebrachten PET-Flaschen. § 30a Absatz 1 VerpackG-RE bezieht die Mindestzyklanteilsquote demgegenüber auf die individuelle PET-Flasche.



Dies kommt einem Verbot des Inverkehrbringens für diejenigen Verpackungen gleich, die den Mindestrezyklateinsatz je Verpackung nicht umsetzen können, weil ihnen zum Beispiel der Zugang zum Material erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird, da das gesammelte Alt-Material zunächst in den Händen einiger weniger Marktteilnehmer ist, die selbst Einwegkunststoffgetränkeflaschen (PET-Flaschen) anbieten. Eine Beschränkung des Inverkehrbringens sieht die Einwegkunststoffartikelrichtlinie jedoch gerade für Einwegkunststoffgetränkeflaschen nicht vor, sondern nur für diejenigen Produkte, für die bereits geeignete und nachhaltigere Alternativen verfügbar sind. Eine solche Beschränkung, die nicht europaweit gilt, behindert deutsche Hersteller im Binnenmarkt massiv.

Es ist gelungen, in Deutschland den Rezyklateinsatz seit Jahren kontinuierlich zu steigern. Es ist das klare Ziel der Mitgliedsunternehmen des Markenverbandes, die Kreislaufwirtschaft und den Ressourcenschutz schnell und effizient weiter voran zu bringen und zu dieser Steigerung weiter beizutragen. Dennoch ist es gleichermaßen erforderlich, zunächst durch regulatorische Vorgaben die Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Herstellern ermöglichen, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Ein Mindestrezyklatanteil pro Verpackung setzt aber voraus, dass jeder Hersteller Zugang zu entsprechenden Rezyklaten hat. Dies ist derzeit nicht der Fall. Die Aussage, wonach die Regelung „keine Erfüllungsaufwandsänderung“ (Seite 30 der Begründung des Referentenentwurfes) mit sich bringt, ist daher verkürzt. Sie berücksichtigt nicht den sich aus der Ressourcenknappheit resultierenden Aufwand.

2. § 30a Absatz 2 VerpackG-RE

Forderung:

Für den Fall der Streichung von § 30a Absatz 1 VerpackG-RE ist § 30a Absatz 2 VerpackG-RE in eine neue Begriffsbestimmung „Einwegkunststoffgetränkeflaschen“ zu überführen und zu ergänzen.

Begründung:

Die Aufnahme einer Definition für „Einwegkunststoffgetränkeflaschen“ unter Einbeziehung des bisherigen § 30a Absatz 2 VerpackG-RE ist in Bezug auf die Änderung von § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG-RE in Form der generellen Ausweitung der Pfandpflicht auf „Einwegkunststoffgetränkeflaschen“ ohnehin geboten.

Zur Ausweitung der Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen siehe sogleich unter IV.



III. Mehrwegalternativen – § 33 Absatz 1 VerpackG-RE

Forderung:

§ 33 Absatz 1 VerpackG-RE ist insgesamt zu streichen.

Alternativ: Mehrweg soll als Möglichkeit angestrebt werden, aber nicht zwingend vorgesehen werden. Insbesondere darf es keine staatlichen Vorgaben für die Preisfindung geben. Dem zeitlichen Rahmen der Einwegkunststoffartikelrichtlinie ist Rechnung zu tragen.

Begründung:

§ 33 Absatz 1 VerpackG-RE geht über eine 1:1-Umsetzung der Einwegkunststoffartikelrichtlinie hinaus. So spricht Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Einwegkunststoffartikelrichtlinie lediglich davon, dass Maßnahmen im Sinn von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Einwegkunststoffartikelrichtlinie unter anderem Maßnahmen umfassen können, die gewährleisten, dass dem Endverbraucher an der Verkaufsstelle wiederverwertbare Alternativen angeboten werden. Zwingend ist dies jedoch nicht.

Die Mitglieder des Markenverbandes unterstützen generell die Verwendung von Mehrwegverpackungen und arbeiten vielfach intensiv an Mehrwegalternativen. Eine generelle Verpflichtung hierzu bis hin zu Preisvorgaben lehnen wir jedoch ab. So gibt die Industrie schon heute bei kundeneigenen Behältnissen oftmals freiwillige Rabatte.

Die Vorgabe, dass die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder schlechteren Konditionen als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung angeboten werden darf, würde von den entsprechenden Vertreibern jedoch zwingend regelmäßig ein unwirtschaftliches Angebot unter dem Einkaufspreis erfordern. Die gesetzliche Vorgabe führt zudem zu einer klaren Fehlsteuerung, wenn der Verbraucher den gleichermaßen günstigen Mehrwegbecher wie einen Einwegbecher entsorgt (Ressourcenverschwendung). Selbst wenn es bei diesem massiven Eingriff in die Preishoheit der Vertreter verbleiben sollte, müsste im Gesetzestext selbst und nicht allein wie in der derzeitigen Begründung zum VerpackG-RE klargestellt werden, dass ein Pfand, wie es als durchaus „spürbarer“ Anreiz begriffsbestimmend für eine Mehrwegverpackung nach § 3 Absatz 3 VerpackG-RE ist, nicht in den Vergleich von Preisen und Konditionen einbezogen werden darf.

Des Weiteren fordern wir bei dem Artikel 4 der Einwegkunststoffartikelrichtlinie zugrundeliegenden Zeitplan zu bleiben, also das Jahr 2022 als Basisjahr (ohne bereits zu implementierende Maßnahmen) zu nehmen und ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 eine dann auch messbare Verminderung des Verbrauchs von Verpackungen herbeizuführen. Diese sollte innerhalb der 3 Jahre in zwei Stufen geschehen, indem zuerst ab 1. Januar 2023 nur für Getränke im Einweggetränkebecher – und zwar solche aus Kunststoff entsprechend der Regelung der Einwegkunststoffartikelrichtlinie – eine Mehrwegalternative angeboten wird. Hier gibt es einige wenige etablierte Mehrweg- oder Pfandsysteme. Erst ab 1. Juli 2024 bestünde dann die Möglichkeit das Mehrwegangebot auf Einwegkunststofflebensmittelverpackungen zu erweitern.

Dieser gestufte Zeitplan ergibt sich schon daraus, dass es zum Beispiel für Portionsbeutel/-schälchen für Saucen (Ketchup/Mayo/Senf, Salatdressing) derzeit keine kunststofffreien Einwegalternativen und auch keine Mehrwegalternativen, insbesondere für das To Go- und Liefergeschäft. Auch dort wo es Alternativen gibt (z.B. Mehrweg-Getränkebecher) dauert der Aufbau einer sicheren Lieferkette unter



Einhaltung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards. Der zweistufige Ansatz und der Zeitrahmen stellen sicher, dass die betroffenen Unternehmen eine nachhaltige und effiziente Prozesslösung für das Angebot von Mehrwegverpackungen umsetzen können.

Zudem müssten Hygienekonzepte für den Einsatz von Mehrwegverpackungen ausgearbeitet werden. Insbesondere die aktuelle Lage zeigt, dass Hygienekonzepte von sehr großer Wichtigkeit sind, vor allem wenn kundeneigene Behälter befüllt werden sollen. Auch müssen die neuen operativen und technischen Herausforderungen in Trainings an das Restaurantpersonal weitergegeben und Qualitätssicherungsverfahren entworfen und etabliert werden. Darüber hinaus müssten Küchen und Lagerräume umgebaut werden. Vorlaufzeiten für Restaurantumbauten und die Beschaffung/ Installation von neuem Equipment (z.B. Spülkapazitäten) liegen bei weit über sechs Monaten.

Eine Umsetzung von § 33 Absatz 1 VerpackG-RE in seiner derzeitigen Fassung bis zum 1. Januar 2022 würde die betroffenen Unternehmen dagegen vor kaum zu bewältigende Herausforderungen stellen.

Ferner erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass der vom Gesetzgeber angenommene Aufwand (Um-/Programmierung der Kassensysteme, Webseiten und Bestell-Apps), den die Letztinverkehrbringer (wie z.B. Schnell-Restaurants) bezüglich der Hinweispflichten haben, deutlich unterschätzt wird. Bei digitalen Medien und digitaler Bewerbung (Apps, Internetseiten) fallen erheblicher Kosten- und Personalaufwand an. Dieser Aufwand fällt zudem nicht einmalig, sondern regelmäßig an (z.B. neue Produkte, Angebote). Dies gilt auch für Aufsteller und Aufkleber, da diese gestaltet und produziert werden müssen.

Die im Gesetzesentwurf aufgeführten Aufwände spiegeln nur einen Bruchteil dessen wieder, was in der Praxis für eine professionelle und nachhaltige Umsetzung von Mehrwegangeboten notwendig ist. Die Aufwände sind sowohl zeitlich als auch monetär signifikant und stellen die Gastronomie, insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Kraftanstrengungen für die Betriebe, vor nicht vertretbare Herausforderungen.

IV. Erweiterung der Einwegpfandpflicht auf weitere Einwegkunststoffgetränkeflaschen

1. § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG-RE – Grundsätzliche Ausweitung auf Einwegkunststoffgetränkeflaschen

Forderung:

Mit den Änderungen in § 31 Absatz 4 VerpackG-RE muss sichergestellt sein, dass diese Flaschen die gegenwärtig hohe Qualität des aus zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen generierten Materials im Pfandsystem nicht insgesamt beeinträchtigen.

Begründung:

Grundsätzlich begrüßt der Markenverband die Einbeziehung der Einwegkunststoffgetränkeflaschen unter § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG-RE in die Pfandpflicht. Diese führt zu einer Einbeziehung insbesondere von Fruchtsäften in Einwegkunststoffgetränkeflaschen in die Pfandpflicht.



Im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft muss aber sichergestellt sein, dass diese Einwegkunststoffgetränkeflaschen keine Barriere-Schichten aufweisen, die das Recycling stören. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber geplanten Ausgestaltung des § 30a Absatz 1 VerpackG-RE. Denn ansonsten wäre zu befürchten, dass die von § 30 a VerpackG-RE betroffenen Unternehmen noch weniger Zugang zu den erforderlichen Rezyklatmengen in den erforderlichen Qualitäten hätten.

2. § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG-RE, § 38 VerpackG-RE, Artikel 4 – Erforderlichkeit einer Übergangsfrist

Forderung:

Ermöglichung der freiwilligen Bepfandung sechs Monate vor Inkrafttreten der erweiterten Pfandpflicht im Rahmen einer Übergangsfrist nach § 38 Absatz 7 VerpackG-RE (neu) und entsprechende Verschiebung des gesetzlichen Stichtages für die Pfandpflicht (Inkrafttreten der Änderungen in § 31 Absatz 4 Nummer 7) in Artikel 4 des Referentenentwurfes.

Begründung:

Ein „harter“ Übergang zu einer stark erweiterten Pfandpflicht am 1. Januar 2022 würde dazu führen, dass in den Regalen befindliche Verpackungen, die ab diesem Tag der Pfandpflicht unterliegen, nicht mehr abverkauft werden können und daher entsorgt werden müssen. Um die damit verbundene Ressourcenverschwendung und wirtschaftlichen Schäden zu vermeiden, sollte daher ein fließender Übergang ermöglicht werden.

Ein solcher Übergang könnte durch einen vorzeitigen Vertrieb von bereits bepfandeten und entsprechend mit einem Pfandkennzeichen gekennzeichneten Verpackungen geschaffen werden. Die Möglichkeit einer solchen (freiwilligen) Bepfandung entbindet allerdings ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht von der Systembeteiligungspflicht, der diese Verpackungen bis zum 1. Januar 2022 unterliegen.

Daher sollte gesetzlich in den Übergangsregelungen nach § 38 VerpackG-RE (dort § 38 Absatz 7 neu) verankert werden, dass ab sechs Monaten vor dem Inkrafttreten der Änderung in § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG-RE eine freiwillige Bepfandung durch Teilnahme an einem bundesweiten Pfandsystem und Kennzeichnung der Verpackungen mit einem Pfandkennzeichen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 bis 4 VerpackG möglich ist und im Falle einer solchen Teilnahme am Pfandsystem und Kennzeichnung mit dem Pfandkennzeichen diese Verpackungen nicht zusätzlich systembeteiligungspflichtig sind. Dies würde es ermöglichen, dass zum Inkrafttreten der Pfandpflicht nur gekennzeichnete und bepfandete Verpackungen im Vertrieb sind.

Diese Ausnahme einer Befreiung von der Systembeteiligungspflicht für vorab freiwillig bepfandete Einweggetränkeverpackungen muss auf den gesetzlich geregelten Fall beschränkt sein, um Umgehungstatbestände im Hinblick auf die Systembeteiligungspflicht zu vermeiden.

Eine freiwillige Bepfandung bereits im Sommer 2021 bei einem Inkrafttreten am 1. Januar 2022 würde die betroffenen Unternehmen allerdings vor kaum zu bewältigende Herausforderungen stellen. Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes produzierten Getränke haben regelmäßig eine Mindesthaltbarkeit von 18 Monaten und müssen noch abverkauft werden können. Mit der Aufnahme in das Pfandsystem ist zudem ein zwingender Wechsel der Artikelnummern (EAN-Barcode) verbunden, der eine Umstellung



der Produktkennzeichnung insgesamt und eine entsprechende Umstellung auch in den Kassensystemen des Handels erfordert, die in der Regel zum Jahresende und nicht unterjährig erfolgt.

Daher sollte das Inkrafttreten der Änderung insgesamt verschoben werden und die Erweiterung der Pfandpflicht nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG-RE damit erst zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Somit wäre eine freiwillige Bepfandung ab 1. Juli 2022 möglich und die Ausweitung der Pfandpflicht nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG-RE würde erst zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

V. Erforderlichkeit einer Übergangsfrist für die Erweiterung des Herstellerregisters

Forderung:

Das Vertriebsverbot des § 9 Absatz 5 VerpackG-RE und die damit verbundenen Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 36 VerpackG-RE treten, auch soweit das Inkrafttreten der neuen Registrierungspflichten verschoben werden sollte, erst 6 Monate nach dem Inkrafttreten der erweiterten Registrierungspflicht in Kraft.

Begründung:

In § 9 Absatz 1 und Absatz 2 VerpackG-RE wurde die Verpflichtung aufgenommen, dass sich neben den bereits bisher registrierungspflichtigen Herstellern von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nun auch Hersteller von Transportverpackungen, gewerblichen Verpackungen, Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, systemunverträglichen Verpackungen, Mehrwegverpackungen und pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen registrieren müssen.

Die unterbliebene Registrierung wird nach § 9 Absatz 5 VerpackG-RE mit Vertriebsverboten und nach § 36 VerpackG-RE mit begleitenden Ordnungswidrigkeiten (Bußgelder und Möglichkeit der Einziehung nach § 37 VerpackG-RE) sanktioniert. Nach der derzeitigen Fassung von Artikel 4 des Referentenentwurfes treten die Vertriebsverbote nach § 9 Absatz 5 Satz 2 und 3 VerpackG-RE sowie die begleitenden Ordnungswidrigkeitentatbestände erst zum 1. Januar 2022 in Kraft, während die Registrierungspflicht und das Vertriebsverbot nach § 9 Absatz 5 Satz 1 VerpackG-RE mit Inkrafttreten des Gesetzes schon zum 3. Juli 2021 in Kraft treten sollen.

Da die Aufbauarbeiten für die Erweiterung des Verpackungsregisters nach § 9 VerpackG-RE mit Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgeschlossen sein werden, sondern vielmehr erst beginnen können, gehen wir davon aus, dass die neuen Registrierungspflichten erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten können und werden. Insoweit ist auch ein einheitliches Inkrafttreten aller Änderungen in § 9 Absatz 5 VerpackG sicherzustellen.

Die Übergangsfrist von sechs Monaten zwischen der Ermöglichung der Registrierung und der Wirksamkeit der Vertriebsverbote und Ordnungswidrigkeitentatbestände muss in diesem Fall dennoch beibehalten werden. Vertriebsverbot und Ordnungswidrigkeitentatbestände können frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Registrierungspflicht und -möglichkeit nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 VerpackG-RE in Kraft treten, um einen hinreichenden Übergang für die betroffenen Unternehmen zu ermöglichen.



VI. Erweiterte Meldepflichten der Systeme

Forderung:

Für die Umsetzung von § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 VerpackG-RE ist zwingend eine wettbewerbskonforme Ausgestaltung im Vollzug zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vorzusehen.

Begründung:

In § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 VerpackG-RE sind stark erweiterte Veröffentlichungspflichten der Systeme vorgesehen, die künftig Angaben zu veröffentlichen haben über „ihre Eigentums- und Mitgliederverhältnisse“, über die „von den beteiligten Herstellern geleisteten Entgelte je in Verkehr gebrachter systembeteiligungspflichtiger Verpackung oder je Masseinheit an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“ sowie über „das Verfahren, das sie zur Auswahl der Abfallbewirtschaftungseinrichtungen verwenden, soweit dieses nicht nach den Vorgaben des § 23 erfolgt“. Das Absehen von einer Veröffentlichung ist möglich, soweit es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt; dies ist gegenüber der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister zu begründen.

Gegen diese Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e der Abfallrahmenrichtlinie bestehen keinen grundsätzlichen Bedenken. Allerdings ist bei der praktischen Umsetzung die unbedingte Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen sicherzustellen (Artikel 8a Absatz 8 Abfallrahmenrichtlinie). Die neue Veröffentlichungspraxis oder die Prüfung durch die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister bzw. die Landesbehörden (vgl. § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6a VerpackG-RE) oder andere Behörden darf nicht dazu führen, dass Geschäftsgeheimnisse doch – unmittelbar oder mittelbar – der Öffentlichkeit zugänglich werden.

Wir gehen davon aus, dass insbesondere die erforderlichen Angaben zu den geleisteten Entgelten regelmäßig nicht vorzunehmen sein werden. Denn konkrete Angaben zu Entgelten sind umfangreich als Geschäftsgeheimnisse anzusehen, deren Veröffentlichung gerade in dem in Deutschland anders als in anderen Mitgliedsstaaten stark wettbewerblich geprägten dualen System ausgeschlossen sein dürfte. Hier ist zwingend eine wettbewerbskonforme Ausgestaltung im Vollzug erforderlich.

VII. § 25 Absatz 5 Satz 3 VerpackG-RE – Befugnisse der Fachaufsicht

Forderung:

§ 25 Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

Alternativ: Allenfalls kann sich die Prüfung darauf beziehen, ob die Bemessung der Methode zur Ermittlung des Gesamt-Umlageaufkommens zutreffend ist und diese zutreffend angewandt wird. Die Anforderung „sonstiger Daten“ ist zudem zu unbestimmt.

Begründung:

Mit der Neuregelung von § 25 Absatz 5 Satz 3 soll dem Umweltbundesamt wohl die detaillierte Prüfung von Einzelpositionen im Wirtschaftsplan der ZSVR zugewiesen werden. Jedenfalls würde die vorgeschlagene Formulierung dies zumindest ermöglichen. Als einer der Stifter der ZSVR und Vertreter der verpflichteten Wirtschaft lehnen wir eine solche Zuweisung ab. Der Wirtschaftsplan wird vom



MARKENVERBAND

Kuratorium der Stiftung genehmigt und dem Kuratorium stehen alle Rechte zur Auskunft und Steuerung auch bis auf Ebene von Einzelpositionen zu. Dies ist folgerichtig, denn so kann die verpflichtete Wirtschaft, die letztendlich die Kosten der ZSVR tragen muss, über die aus ihrer Sicht sinnvollen Aufwendungen entscheiden. Entsprechend sollte klargestellt werden, dass das Umweltbundesamt auch künftig lediglich eine Prüfung der Angemessenheit des Gesamtumlageaufkommens vornimmt und nicht faktisch die Verantwortlichkeit und Entscheidungshoheit des Kuratoriums ausgehebelt wird. Darüber hinaus ist die verpflichtete Wirtschaft auch nicht gewillt, die hierdurch entstehenden doppelten Prüfungskosten zu tragen.

Berlin, 03.12.2020, gez. [REDACTED]